Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1918)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern

Autor: Burren / Simonin

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416899

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Armenwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1918

nebst

den amtsbezirksweisen statistischen Ergebnissen der amtlichen Armenpflege

im Jahre 1917.

Direktor: Herr Regierungsrat **Burren.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Simonin.**

I. Teil.

(Für das Jahr 1918.)

I. Allgemeines.

In ihrer Sitzung vom 27. Dezember 1918 hat die kantonale Armenkommission folgende Traktanden behandelt:

1. Verabreichung von Unterstützungen aus dem in Art. 55 A. G. vorgesehenen Kredit von Fr. 20,000.
2. Neuwahlen von Bezirksarmeninspektoren, bzw. Wiederwahlen wegen Ablaufs der Amtsdauer.
3. Unter „Unvorhergesehenem" kamen noch zur Sprache: Pflegekinderaufsicht; Stand der Konkordatsfrage; Stimmrechtsentzug gegenüber Unterstützten nach Art. 4, Ziffer 3, der Verfassung und § 82 A. G.; Neuordnung des Patronatswesens.

Rekurse nach § 105 A. G. betreffend Aufnahme auf den Armenetat zu Lasten der vorhergehenden Wohnsitzgemeinde sind im Berichtsjahre 13 eingelangt, gegen 25 im Vorjahre.

Durch Beschlüsse des Regierungsrates sind in die staatlichen Erziehungsanstalten 98 Kinder aufgenommen worden, gegen 107 im Vorjahre.

Die reinen Ausgaben hierseitiger Verwaltung im Jahre 1918 belaufen sich auf folgende Summen:

a) Verwaltungskosten	Fr.	49,808. 95
b) Kommission und Inspektoren .	„	40,933. 15
c) Armenpflege	„	3,620,667. 33
d) Bezirksverpflegungsanstalten .	„	84,450. —
e) Bezirkserziehungsanstalten . .	„	43,500. —
f) Staatliche Erziehungsanstalten .	„	164,471. 86
g) Verschiedene Unterstützungen .	„	96,619. 15
Total	Fr.	4,100,450. 44

Es ergibt dies gegenüber dem Vorjahr eine Vermehrung um Fr. 347,143. 80. Bei dieser letztern Summe ist die auswärtige Armenpflege beteiligt mit einer reinen Mehrausgabensumme von Fr. 164,647. 76.

Auf 1. Januar 1918 führten folgende Gemeinden, beziehungsweise Korporationen, für ihre Angehörigen burgerliche Armenpflege:

Amtsbezirk:	Gemeinden:
Aarberg:	Aarberg und Niederried.
Bern:	13 Zünfte der Stadt Bern.
Biel:	Biel, Bözingen, Leubringen und Vingelz.
Büren:	Arch, Büren, Diessbach, Meinisberg, Pieterlen und Reiben.
Burgdorf:	Burgdorf.

Amtsbezirk:	Gemeinden:
Courtelary:	Corgémont, Cormoret, Cortébert, Courtelary, La Heutte, St-Imier, Orvin, Péry, Sonceboz u. Villeret.
Delsberg:	Delsberg, Löwenburg und Undervelier.
Konolfingen:	Kiesen.
Laufen:	Laufen-Stadt und Laufen-Vorstadt.
Münster:	Bévilard, Châtillon, Courrendlin, Court, Grandval, Malleray, Perrefitte, Pontenet, Reconvilier, Sorvilier und Tavannes.
Nidau:	Bühl, Epsach, Nidau und Safnern.
Pruntrut:	Pruntrut.
Nieder-Simmenthal:	Reutigen.
Thun:	Thun.
Wangen:	Wangen.

Übertritte zur örtlichen Armenpflege fanden im Berichtsjahre keine statt.

II. Etat und Versorgung der dauernd Unterstützten.

Die Zahl der auf die Armenetats sämtlicher Gemeinden für das Jahr 1918 aufgenommenen Personen betrug 15,785, nämlich 7092 Kinder und 8693 Erwachsene. Gegenüber dem Vorjahr ergibt dies eine Verminderung um 355 Personen. Von den Kindern sind 6025 ehelich und 1067 unehelich. Von den Erwachsenen sind 3776 männlich und 4917 weiblich; 5374 ledig, 1129 verheiratet und 2190 verwitwet oder geschieden.

Diese dauernd Unterstützten wurden verpflegt wie folgt:

a) Kinder:	836	in Anstalten,
	3870	bei Privaten verkostgeldet,
	131	auf Höfen plaziert,
	2255	bei ihren Eltern.
b) Erwachsene:	3774	in Anstalten,
	2012	bei Privaten verkostgeldet,
	2295	in Selbstpflege,
	388	im Gemeindearmenhaus,
	224	bei ihren Eltern.

III. Auswärtige Armenpflege.

Dieser verstaatlichte Zweig der Armenpflege gewinnt immer noch von Jahr zu Jahr an Umfang. Die Kosten betrugen im Jahre 1918:

a) für Unterstützungen ausser Kanton, roh . . . . . (im Vorjahr Fr. 519,699. 56)	Fr. 625,133. 07
b) Kosten gemäss §§ 59, 60, 113 und 123 A. G., roh . . . (im Vorjahr Fr. 601,619. 23)	„ 699,193. 02
Total	Fr. 1,324,326. 09
Nach Abzug der Einnahmen an Rückerstattungen, Verwandtenbeiträgen und einzelnen Depots, in 3348 Posten betragend	„ 120,443. 21
bleiben reine Ausgaben	Fr. 1,203,882. 88

gegenüber dem Vorjahr eine reine Mehrausgabe von Fr. 164,647. 76.

Wie schon bei Abfassung des letzten Jahresberichtes unschwer vorauszusehen war, sind die *reinen Ausgaben* der auswärtigen Armenpflege wiederum angestiegen, und zwar um eine Summe, wie sie bisher noch nie zu verzeichnen war. Die Hauptgründe davon sind offenkundig: Neben der noch um nichts gemilderten *Verteuerung der Lebenshaltung* fallen daorts insbesondere auch ins Gewicht einmal die gegen Ende des Jahres 1918, nach Abschluss des Waffenstillstandes, allgemeiner und stets intensiver einsetzende *Arbeits- und Verdienstlosigkeit;* sodann aber auch die Verheerungen, welche die *Grippe* anrichtete. In sehr zahlreichen Familien wurden Vater oder Mutter oder auch beide kurz nacheinander hinweggerafft, und wir mussten von daher eine grosse Zahl von Kindern in heimatliche Pflege nehmen oder entsprechende Pflegegelder in andere Kantone entrichten. In andern Grippefällen blieben mehr oder weniger schwere und langwierige Komplikationen im Gesundheitszustande der betreffenden Personen zurück und es erwuchsen uns auch von daher sehr fühlbare Belastungen unserer Kredite.

Auch die *Wohnungsnot* gab uns viel zu schaffen.

Mit der Sorge dafür, dass der Bundesratsbeschluss vom 5. August 1918 betreffend die *Fürsorge bei Arbeitslosigkeit* in industriellen und gewerblichen Betrieben in solchen Fällen, an denen wir interessiert waren, auch in gehöriger Weise zur Ausführung komme, hatten wir uns nur wenig abzugeben. Wir schliessen daraus, dass die zuständigen Ortsbehörden in den verschiedenen Kantonen diesbezüglich ihre Pflicht taten neben den Institutionen, die sich speziell mit der Vertretung der Arbeiterinteressen befassen.

Auf dem Platze Zürich konnten wir im Laufe des Berichtsjahres auf einmal eine ganze Anzahl von mehr oder weniger schweren Unterstützungsfällen streichen, nachdem die Stadt Zürich die Gehaltsordnung gegenüber ihrem Arbeitspersonal wesentlich aufgebessert hatte.

Aus unserer übrigen Verwaltungstätigkeit heben wir an dieser Stelle insbesondere folgende Punkte hervor:

Es entstehen uns unliebsam häufig Konflikte mit Eltern, deren Kinder so oder anders durch unsere Direktion versorgt werden mussten und die sie — die Eltern — dann nach beendigter Schulpflicht wieder zu sich nehmen möchten, meistens mit der Absicht, sie zur Erwerbsarbeit (in der Regel: Fabrik) zugunsten der Familie zu verwenden, häufig aber auch aus andern Gründen, wie übel angebrachte Hervorkehrung des Ehren- oder des Autoritätsstandpunktes, oder auch aus reiner Rechthaberei. War die elterliche Gewalt vor der heimatlichen Versorgung entzogen worden, so hält es nicht schwer, unberechtigte Ansprüche nach dieser Richtung abzuwehren; oft aber hat eine solche Massnahme nicht stattgefunden und dann ist unsere Position schon eine schwierigere. Wir stellen uns hierbei grundsätzlich auf den Standpunkt, dass das Interesse des Kindes in erster Linie stehen müsse und dass es im höchsten Grade bedauerlich wäre, wenn die Früchte einer bessern Erziehung, welche die Kinder nach ihrer Versorgung gefunden hatten, durch eine solche Rückgabe gefährdet würden. Besteht nach Prüfung der Sachlage eine derartige Gefahr nicht, dann wird solchen Begehren regelmässig anstandslos entsprochen; besteht sie dagegen, dann wehren wir uns auch mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln gegen einen solchen Versuch.

In einem Falle, wo wir den Entzug der elterlichen Gewalt angeregt hatten, beanspruchte die betreffende Vormundschaftsbehörde Ersatz der daraus entstandenen Prozesskosten durch unsere Direktion. Wir lehnten das Begehren als ungerechtfertigt ab und führten zur Begründung dieses Standpunktes u. a. an: „. . . Abgesehen davon machen wir darauf aufmerksam, dass die Vormundschaftsbehörden die Pflicht haben, *von sich aus* und von Amtes wegen die nötigen Massnahmen in diesen Dingen anzuordnen, wie das übrigens das Urteil des Bezirksgerichts Z. in seinen Erwägungen selber konstatiert. Die Vormundschaftsbehörde von A. hat demzufolge nur eine Amtspflicht erfüllt, als sie den Antrag auf Entzug der elterlichen Gewalt gegen die Eheleute N. N. stellte, nachdem sie die Notwendigkeit dieser Massnahme erkannt hatte. Der Umstand, dass unsere Direktion bei Ihnen die Anregung machte, auf diesem Wege vorzugehen, ändert daran rein nichts. Die Vormundschaftsbehörden aller Kantone sind es sich gegenseitig schuldig, nach dieser Richtung zum Rechten zu sehen, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Kantonsangehörige oder um Kantonsfremde handle . . .“ Die betreffende Vormundschaftsbehörde beruhigte sich bei diesem Bescheide.

Auch in *Paternitätssachen* werden häufig in ähnlicher Weise unbegründete Kostenansprüche an uns gestellt; sie werden selbstverständlich samt und sonders abgewiesen.

Unser *Verkehr mit den bernischen Gemeinden,* gestützt auf die Bestimmungen der §§ 59, 60, 113 und 123 A. u. N. G. wickelt sich regelmässig reibungslos ab. Die Gemeindebehörden betätigen im allgemeinen grosse Bereitwilligkeit, uns in der Versorgung der freiwillig oder unfreiwillig in den Heimatkanton zurückgekehrten Berner und überhaupt bei der Durchführung unserer Aufgabe nach Möglichkeit an die Hand zu gehen. Immer bedenklicher wird hierbei nur der Umstand, dass die Armenbehörden der Gemeinden stets mehr Mühe zu haben scheinen, Pflegekinder in geeigneten Familien unterzubringen. Da von alters her im Kanton Bern das System der Familienpflege üblich war — im allgemeinen hat es sich auch durchaus bewährt! — und deshalb die Waisenhäuser, wie man sie in andern Kantonen hat, nahezu vollständig fehlen, so sind uns von daher schon grosse Verlegenheiten erwachsen, und sie werden sich zweifellos in nächster Zeit eher mehren als mindern. Wir werden wahrscheinlich auch dadurch gezwungen werden, höhere Pflegegelder als die bisher üblichen (sie wurden seit Kriegsausbruch bereits erhöht) zu bewilligen.

Anstaltsversorgungen aller Art werden durch unsere Direktion ohne Inanspruchnahme der Vermittlung der Gemeindebehörden besorgt. Auch hierin mehren sich die uns entgegenstehenden Schwierigkeiten wegen des leidigen Mangels an Platz von Jahr zu Jahr.

IV. Besondere Unterstützungen.

1. Stipendien für Berufserlernungen.

Die Reinausgaben betrugen in 130 Posten Franken 30,020. 05. Im Laufe des Berichtsjahres wurden auf Gesuche hin 257 Stipendien neu bewilligt.

2. Verpflegung kranker Kantonsfremder.

Nach Abzug der Rückerstattungen von Franken 11,127. 65 betragen die reinen Ausgaben Fr. 41,599. 10 (im Vorjahr Fr. 20,025. 60). An der grossen Kostenvermehrung trägt die Grippeepidemie eine Hauptschuld.

3. Beiträge an Hülfsgesellschaften im Auslande.

Der seit vielen Jahren in gleicher Höhe budgetierte Jahresbeitrag von Fr. 5000 ist dem Bundesrate zur Verteilung übermittelt worden.

4. Unterstützung bei Schaden durch Naturereignisse.

Im Berichtsjahre sind aus 21 Gemeinden Schadenschatzungsprotokolle eingelangt über eine Gesamtschadensumme von Fr. 102,780. 60, verteilt auf 297 Geschädigte. Von den verfügbaren Mitteln wurden Fr. 14,028. 10 verteilt, und zwar, wie üblich, in vier Klassen der Geschädigten, diesmal mit 15, 14, 12 und 10 % des Schadens. Der schweizerische Fonds für Hülfe bei unversicherbaren Elementarschäden erhielt wieder den üblichen Beitrag von Fr. 500.

5. Verwendung des Alkoholzehntels.

Die verfügbare Summe von Fr. 36,200 wurde verwendet wie folgt:

1. Beiträge an die Bezirksverbände für Naturalverpflegung, 50 % ihrer Kosten, nebst Verwaltungskosten der Zentralverwaltung, zusammen	Fr. 20,251. 60
2. Beiträge an verschied. Erziehungsanstalten	„ 12,550. —
3. Einlage in die Alkoholzehntel-Reserve	„ 3,398. 40
Total	Fr. 36,200. —

6. Beiträge an Armen- und Krankenanstalten.

Die Ausgaben betrugen Fr. 75,314. 45 als Beiträge an 4 Erziehungs-, 3 Verpflegungs- und 3 Krankenanstalten. Neue Beiträge wurden bewilligt an 2 Armenanstalten, zusammen Fr. 6400.

Auf 1. Januar 1918 betrug der Unterstützungsfonds Fr. 612,093.

V. Unterstützung und Stimmrecht.

Herr Grossrat Münch und 11 Mitunterzeichner haben am 5. März 1918 folgende Motion eingereicht:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, ob nicht Art. 82 des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897 im Sinne einer Einschränkung des Stimmrechtsentzuges wegen erhaltener Armenunterstützung zu revidieren sei.“

Die Motion wurde anlässlich des Beginnes einer neuen Legislaturperiode nicht erneuert, fiel also als solche dahin, wurde dann aber am 4. Oktober 1918

bei Beratung des Verwaltungsberichtes der Armendirektion vom ersten Unterzeichner als Postulat wieder eingebracht. In der Begründung führte Herr Münch aus, dass es ihm darauf ankomme, den Stimmrechtsentzug auf diejenigen Fälle beschränkt zu sehen, in welchen die Unterstützungsbedürftigkeit durch Selbstverschulden, d. h. durch liederliche Lebensführung verursacht wird. In seiner Antwort erklärte der Unterzeichnete, die Anregung sei ihm sympathisch, doch wäre es offenbar wenig opportun, ihre Verwirklichung durch eine Partialrevision des Armengesetzes erzielen zu wollen; man solle vielmehr eine aus allgemeinen Gründen früher oder später notwendig werdende Revision der Verfassung oder des Armengesetzes abwarten und inzwischen sich damit begnügen, auf dem Boden der geltenden Vorschriften durch authentische Interpretation oder schonende, d. h. dem Wortlaut entsprechende, aber nicht über diesen hinausgehende Anwendung derselben eine Milderung des heutigen Rechtszustandes zu bewirken.

Art. 4, Ziffer 3, der Verfassung vom 4. Juni 1893 erklärt als vom Stimmrecht u. a. ausgeschlossen „die Besteuerten nach den nähern Bestimmungen des Gesetzes". Die hier in Betracht fallenden Bestimmungen sind diejenigen von § 82 des Gesetzes vom 28. November 1897, lautend: „Als besteuert, d. h. aus öffentlichen Mitteln unterstützt, gilt: 1. wer auf dem Etat der dauernd Unterstützten steht; 2. wer die nach § 36 schuldigen Verpflegungskosten nicht zurückerstattet hat; 3. wer von der Spendkasse unterstützt worden ist und zugleich armenpolizeilich bestraft werden musste, bis die vollständige Rückzahlung erfolgt ist." Diese Bestimmungen sind mit sehr wenigen Veränderungen aus dem Gesetze vom 1. Juli 1857, § 53, herübergenommen. Unsere einschlägige Gesetzgebung geht also in der Hauptsache auf 60 und mehr Jahre zurück.

Wiederholt ist in den Landesteilkonferenzen der Bezirksarmeninspektoren die Anregung gefallen, es möchten die Vorschriften über den Stimmrechtsentzug gegenüber Unterstützten gemäss einer moderneren und mehr humanitären Auffassung dieser Dinge abgeändert werden.

Angesichts solcher Begehren empfiehlt es sich, zunächst die Tragweite der geltenden Vorschriften zu untersuchen. Als besteuert (öffentlich unterstützt) gilt vorab, wer auf dem Etat der dauernd Unterstützten steht. Daran wird, solange Art. 3, Ziffer 4, der Staatsverfassung in Kraft ist, nicht gerade leicht zu rütteln sein. Man kann einen bloss von der Spendkasse, also vorübergehend Unterstützten als nicht besteuert bezeichnen, kaum aber einen Bürger oder eine Bürgerin, die auf dem Etat der dauernd Unterstützten (Notarmenetat nach früherem Sprachgebrauch) stehen. Denn die Spendkasse hat ja gerade den Zweck, der eigentlichen Verarmung vorzubeugen, während bei den dauernd Unterstützten die Verarmung zur vollendeten Tatsache geworden ist.

Es gilt im fernern als besteuert, wer die nach § 36 A. G. schuldigen Verpflegungskosten nicht zurückerstattet hat. § 36 verlangt nämlich, dass „*Personen, welche auf dem Etat der dauernd Unterstützten gestanden haben,* wenn ihnen durch Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise Vermögen *zufällt,* sämtliche vom zurückgelegten 16. Altersjahre hinweg für sie ergangenen Verpflegungskosten zurückerstatten". „Für dauernd unterstützte Kinder haftet die Rückerstattungspflicht hinsichtlich der für sie ergangenen Verpflegungskosten auf denjenigen, denen die Pflicht ihrer Unterhaltung oblag, mit Abzug der bereits nach §§ 14 ff. geleisteten Beiträge" (d. h. der gesetzlichen Verwandtenbeiträge). Hieraus geht hervor, dass im Grundsatz — dem Staat gegenüber in allen Fällen — eine Rückerstattungspflicht für vorübergehende Unterstützungen nicht besteht, sondern bloss für dauernde — man muss auf dem Etat der dauernd Unterstützten gestanden haben. Vorbehalten bleibt freilich die Kompetenz der *Gemeinden,* nach § 52 A. G., in ihren Verpflegungsreglementen zu erklären, dass die Rückerstattungsbestimmungen des § 36 auch gegenüber den vorübergehend Unterstützten zuhanden der Spendkasse Anwendung finden sollen, ganz oder zum Teil und inwiefern zum Teil. Ferner ergibt sich aus dem Gesagten, dass die Rückerstattungspflicht nicht besteht für Unterstützung, die man als Kind genossen hat, sondern bloss für Unterstützung, die man nach dem zurückgelegten 16. Altersjahre empfing. Allerdings haften für unterstützte Kinder diejenigen, welche zu ihrem Unterhalt verpflichtet waren, Eltern, Grosseltern; Geschwister, die sich in günstigen Verhältnissen befinden. Endlich, und das muss ganz besonders betont werden, besteht eine Rückerstattungspflicht für den ganzen hier umschriebenen Kreis von Personen erst dann, wenn ihnen durch Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise Vermögen *zufällt;* sie müssen zu Vermögen gekommen sein; einige hundert Franken bedeuten offenbar noch kein Vermögen im Sinne von § 36. Und man will nicht den *Sparpfennig* des Arbeiters treffen, sondern der Begriff des Vermögens*zufalls* schliesst eben denjenigen des Glücksfalls in sich.

Man wird nicht sagen können, dass die Rückerstattungspflicht nach Art. 36 eine wirklich rigorose sei; es ist schliesslich nicht zu vergessen, dass die Rückerstattungen der Öffentlichkeit, Gemeinden und Staat, zugute kommen als Entgelt für Leistungen der Öffentlichkeit und dass sie wieder zu öffentlichen und humanitären Zwecken verwendet werden.

Besteuert im Sinne der Staatsverfassung ist weiter, wer von der *Spend*kasse, d. h. vorübergehend unterstützt wurde und *zugleich* armenpolizeilich bestraft werden musste; als besteuert gilt er für so lange, als nicht vollständige Rückzahlung der bezogenen Unterstützungen erfolgt ist. Voraussetzung des Stimmrechtsauszuges ist nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes, dass die armenpolizeiliche *Bestrafung* — wohlverstanden Bestrafung, eine blosse Zurechtweisung würde nicht hinreichen, um den Stimmrechtsentzug zu rechtfertigen — im gleichen Zeitpunkt erfolgte wie die Unterstützung und mit dieser demnach in einem ursächlichen Zusammenhang stand; z. B. ein Mieter steht vor der Exmission, weil er beharrlich vorzog, seinen Verdienst in Alkohol umzusetzen, statt die Miete zu bezahlen; um seine Familie nicht auf die Gasse kommen zu lassen, übernimmt die Spendkommission die rückständige Miete, geht aber sofort armenpolizeilich gegen den liederlichen Hausvater vor; in diesem Falle gilt er fortan als besteuert und verliert sein Stimmrecht auf so lange, als er nicht die bezogene Unterstützung vollständig zurückerstattet hat.

Dies die Tragweite der Bestimmungen von § 82 des Armengesetzes.

In einer Reihe von Kantonen bestehen teilweise ähnliche, teilweise aber strengere Vorschriften. Luzern schliesst von der Stimmfähigkeit jeden aus, der nach dem 20. Altersjahr für sich oder für Frau und Kinder Armenunterstützung, gleichviel ob dauernde oder vorübergehende, genossen und solche nicht restituiert hat; Schwyz alle, welche aus öffentlichen „Armenanstalten" (will offenbar sagen: Armenkassen) Unterstützung geniessen (gemäss Verordnung vom 26. Januar 1914); Freiburg alle, welche im Jahr vor der betreffenden Abstimmung regelmässig Unterstützungen aus einer Armenkasse bezogen (was bei uns noch nicht mit dauernder Unterstützung identisch ist); Solothurn nach Verfassung überhaupt die Armengenössigen; in der Praxis werden vorübergehende Unterstützungen vorbehalten; Baselland schliesst aus „diejenigen, welche durch dauernden Genuss von Armenunterstützung ihrer Heimatgemeinde zur Last fallen"; St. Gallen diejenigen, „welche entweder für sich selbst oder ihre Ehefrau oder minderjährigen Kinder Armenunterstützung wirklich geniessen oder innert einem Monat vor der betreffenden Bürgerversammlung genossen haben"; Aargau diejenigen, welche von ihrem 20. Altersjahre hinweg für sich oder ihre Familien von den Heimatgemeinden Unterstützung erhalten haben; der Ausschluss hört auf nach Zurückzahlung des empfangenen Betrages, jedenfalls aber nach Verfluss eines Jahres von der letzten Unterstützung an gerechnet. Im Tessin ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wer seit Jahresfrist Unterstützung aus einer Armenkasse oder von einer Wohltätigkeitsanstalt erhält; im Wallis sind ausgeschlossen ceux qui sont depuis plus d'un an à la charge de l'assistance publique.

Daneben gibt es allerdings verschiedene Kantone, die im Ausschluss der Unterstützten vom Stimmrecht milder verfahren als Bern. In Zürich erfolgt nach Art. 18, Ziffer 4, der Verfassung vom 2. April 1911 die Einstellung im Aktivbürgerrecht und in der Wählbarkeit „wegen dauernder Unterstützung aus dem Armengut während der Dauer der Unterstützung, ausgenommen die Fälle, in denen die Verarmung nicht selbstverschuldet ist". Obwalden schliesst aus „solche, die dauernd armengenössig sind und deren Armengenössigkeit durch liederlichen Lebenswandel herbeigeführt worden ist. Ob letztere Voraussetzung zutreffe, entscheidet der zuständige Bürgergemeinderat unter Vorbehalt des Rekursrechtes an den Regierungsrat". Ganz ähnlich verfährt Glarus. Zug schliesst grundsätzlich die von den Armenpflegen Unterstützten während der Dauer der Unterstützung von der Stimmfähigkeit aus, behält aber dabei vor Unterstützungen wegen unverschuldeten Unglücks (sowie, was sich mit der bernischen Gesetzgebung und Praxis durchaus deckt, solche zum Besuche von Schulen oder zur Erlernung und Ausübung einer Kunst oder eines Handwerks). Schaffhausen schliesst nur aus „wegen dauernder Almosengenössigkeit, wenn dieselbe durch Urteil der zuständigen Armenbehörde als selbstverschuldet erklärt worden ist, auf die Dauer der Almosengenössigkeit". Ebenso kennt Thurgau bloss einen Ausschluss derjenigen, welche „aus eigenem Verschulden öffentliche Armenunterstützung geniessen".

Schliesslich kennen Baselstadt, beide Appenzell, Graubünden, Waadt, Neuenburg und Genf überhaupt keine Bestimmungen über Stimmrechtseinschränkungen gegenüber Unterstützten.

Zu dem vom Grossen Rat, im Sinne der vom Unterzeichneten abgegebenen Erklärungen, angenommenen Postulat Münch sei auch hier bemerkt, dass wir in der Tat der Meinung sind, eine Milderung des bei uns in dieser Sache geltenden Rechtszustandes wäre in Erwägung zu ziehen. Wie schon betont, reicht die Vorschrift von § 82 A. u. N. G. ihrem wesentlichen Inhalt nach auf das Jahr 1857 zurück, und das soziale Empfinden ist heute gegen damals bedeutend geschärft; es widerstreitet ihm, nicht ohne guten Grund, dass jemand einzig und allein wegen des Zustandes der Armut, in die er ohne sein Verschulden und einfach durch widrige Schicksale oder soziale Verhältnisse geraten ist, in der Demokratie rechtlos dastehen soll. Die Tendenz, den Stimmrechtsausschluss auf solche Unterstützungsfälle zu beschränken, in denen Selbstverschulden vorliegt, ist uns deshalb sympathisch. Am besten, und ohne dass dem Wortlaut des Verfassungsartikels irgendwie Gewalt angetan werden müsste, würde dies, wie schon oben angedeutet, durch Revision des letztern geschehen; gut wäre es, bei dem Anlasse Ziffer 2 von Art. 3 dahin zu erweitern, dass nicht nur die Geisteskranken aufgeführt werden, sondern auch die Schwachsinnigen; letztere sind beispielsweise in unsern grossen Verpflegungsanstalten sehr zahlreich untergebracht und wären an den Urnen schlechterdings nicht zu gebrauchen. Zur Not könnte freilich dem Postulat Münch auch ohne Verfassungsänderung, durch Abänderung von § 82 A. G. entsprochen werden. So oder anders müsste unseres Erachtens eine Totalrevision von Verfassung oder Gesetz abgewartet werden, da weder die tatsächliche Tragweite des Vorschlages der HH. Münch und Genossen einen Teilvorstoss rechtfertigen würde, noch referendumspolitische Erwägungen zugunsten eines solchen sprechen. Die Angelegenheit ist nicht von derartiger Bedeutung, dass sie Eile hätte; das wird jeder zugeben, der sich Sinn und Tragweite der heute in Kraft stehenden Bestimmungen ruhig vergegenwärtigt.

Inzwischen mag, gegebenenfalls auf dem Wege der Stimmrechtsbeschwerde, darüber gewacht werden, dass man überall diese Bestimmungen so anwende, wie sie lauten und verstanden sein wollen, sowohl was die vorübergehend als die dauernd Unterstützten als auch die Frage der Rückerstattungspflicht anbelangt. Hinsichtlich der dauernd Unterstützten seien hier noch kurz folgende Erörterungen angebracht: Bei den Etataufnahmen hat, gestützt auf die §§ 2—10 des Gesetzes und die Instruktion für die Bezirksarmeninspektoren vom 18. Oktober 1898, eine konstante Praxis den Grundsatz festgelegt, dass sie *persönlich* seien. Es werden bestimmte Personen auf den Etat aufgenommen, nicht ganze Familien. Wem Angehörige, die seiner Gewalt unterworfen sind, auf den Etat genommen werden, der steht damit persönlich noch nicht auf dem Etat. Er hat allerdings die Folge zu tragen, dass er selber nicht mehr (Unterstützungs-) Wohnsitz wechseln kann, sondern die Gemeinde, auf deren Etat ein Kind steht, Wohnsitzgemeinde für die ganze Familie bleibt, sofern nicht die elterliche Gewalt entzogen ist. Diese im Wohnsitzwesen vorhandene Abhängigkeit des Familien-

vaters von dem auf den Etat aufgenommenen, seiner Gewalt unterworfenen Familienglied darf aber unseres Erachtens nicht auf sein Stimmrecht abfärben; er steht persönlich nicht auf dem Etat, und damit entgeht er der Qualifikation, „besteuert" im Sinne des Gesetzes zu sein [1]). Es kann sich höchstens fragen, ob das auch von demjenigen Familienvater gelte, welcher nachweislich die Unterstützungsbedürftigkeit seiner Angehörigen durch Pflichtvergessenheit verschuldet hat. Wir neigen der Ansicht zu, es lasse sich rechtfertigen, anzunehmen, bei Selbstverschulden des Familienvaters involviere die Aufnahme eines Kindes auf den Etat auch für ihn selber die Qualifikation des Unterstütztseins. Müsste diese Auffassung aber vom juristischen Standpunkt aus bestritten werden, so bliebe doch die Tatsache bestehen, dass die Armenpolizeigesetzgebung Handhabe genug darbietet, um im übrigen die pflichtvergessenen Familienväter zur Verantwortung zu ziehen und zu massregeln.

Noch einmal: Wir nehmen eine gewisse Milderung der Vorschriften über Stimmrechtsentzug gegenüber Unterstützten in Aussicht, und zwar auf den Zeitpunkt, in welchem aus allgemeinen Gründen zu einer Revision der Verfassung oder des Armengesetzes wird geschritten werden müssen; inzwischen empfehlen wir den Stimmregisterführern, unsere obigen Erörterungen zu beachten und in der Anwendung von Verfassung und Gesetz nicht über das hinauszugehen, was deren einschlägige Bestimmungen gemäss einer vernünftigen, dem Wortlaut entsprechenden, aber schonenden Auslegung verlangen.

VI. Konkordatsfragen.

Die Armendirektoren der beteiligten Kantone haben in ihrer Konferenz in Olten vom 20. Februar 1918 beschlossen, die Gültigkeitsdauer der *Vereinbarung betreffend allgemeine wohnörtliche Notunterstützung während der Dauer des europäischen Krieges* um ein Jahr, nämlich bis zum 31. März 1919, zu verlängern.

Die Kosten, welche der Armendirektion aus dieser Vereinbarung im Berichtsjahr erwuchsen (50 % Rückerstattungen an die Wohnortskantone für an Berner geleistete Unterstützungen), belaufen sich auf Franken 34,652. 20. Sie verteilen sich auf folgende Kantone: Zürich Fr. 11,990. 65, Luzern Fr. 474. 35, Solothurn Fr. 12,208. 60, Schaffhausen Fr. 335. 50, Appenzell A.-Rh. Fr. 337. 25, St. Gallen Fr. 5728. 75, Aargau Fr. 1634. 60, Graubünden Fr. 90, Neuenburg Fr. 1852. 50.

Wir erwähnen hier gleich, obwohl er nicht mehr in das Berichtsjahr fällt, den Beschluss der Armendirektorenkonferenz vom 28. Januar 1919 in Bern, es sei die Gültigkeitsdauer der Vereinbarung nochmals, aber letztmalig zu verlängern bis zum 31. März 1920. Baselstadt erklärt auf 31. März 1919 den Rücktritt von diesem temporären Unterstützungsabkommen.

Aus dem sogenannten schweizerischen Notstandsfonds sind die der Oltener Vereinbarung zugrunde liegenden Bestrebungen erheblich vom Bundesrat gefördert worden, und zwar durch fünf Subventionen an die Kantone, wovon vier auch dem Kanton Bern zugute kamen, während die fünfte lediglich für die sogenannten überfremdeten Kantone bestimmt war. Seit 1917 ist keine Zuwendung mehr erfolgt, der Fonds ist nunmehr erschöpft. Im Frühjahr 1918 stand uns noch eine Restanz von Fr. 33,155. 61 zu Gebote, und der Regierungsrat beschloss, es sei diese wie folgt zu verwenden: 1. zur teilweisen Deckung des Unterstützungsaufwandes der kantonalen Armendirektion oder der Gemeinden in der Zeit vom 1. Oktober 1917 bis 30. September 1918 für wegen der Kriegsfolgen heimgekehrte arme Berner; 2. zur teilweisen Deckung des Unterstützungsaufwandes der Gemeinden im gleichen Zeitabschnitt für kantonsansässige, kriegsnotleidende Schweizer und Ausländer, denen ohne diese Unterstützungen die Heimschaffung drohen würde. Die Abrechnung der kantonalen Hülfskommission mit den Gemeinden vollzog sich im Laufe des Winters 1918/19. Sie ergab Forderungen der kantonalen Armendirektion und der Gemeinden für an heimgekehrte Berner geleistete Unterstützungen im Betrage von Fr. 10,477. 04, sowie Forderungen der Gemeinden für Unterstützungen an kriegsnotleidende Schweizer anderer Kantone und Ausländer im Betrage von Fr. 34,555. 99. Aus dem schweizerischen Notstandsfonds konnten 70 % der Kosten für heimgekehrte Berner und 60 % der Kosten für kriegsnotleidende Schweizer und Ausländer gedeckt werden. Den Rest der Kosten für heimgekehrte Berner trägt die nach unserer gesetzlichen Ordnung pflichtige heimatliche Instanz; den ungedeckten Rest der Kosten für kriegsnotleidende Schweizer anderer Kantone und Ausländer können die Gemeinden, soweit Mittel der gesetzlichen Armenpflege in Anspruch genommen werden mussten, in den Spendrechnungen mit dem Staate verrechnen, und letzterer trägt daran den gesetzlichen Beitrag (§ 50, letzter Absatz, A. G.).

Nachdem der schweizerische Notstandsfonds erschöpft und von daher nichts weiter zu erwarten ist, bleiben die Verpflichtungen gegenüber den andern Konkordatskantonen natürlich gleichwohl bestehen, und es ist ihnen, wenn nicht die Mittel der Notstandssammlungen dafür ausreichen, durch Inanspruchnahme der Spendkasse zu begegnen, unter üblicher Beitragspflicht des Staates. Die Spendkasse kann aber auch sonst, also wo es sich nicht um Konkordatsfälle handelt, in Notlagen nach wie vor in Gemässheit von § 50, letzter Absatz, A. G., eingreifen.

Nachdem es die zwei Lesungen im Grossen Rate passiert hatte, wurde das Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum (bleibenden) *Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung* in der Volksabstimmung vom 7. Juli 1918 mit sehr starkem Mehr, nämlich mit 64,256 Ja gegen 17,425 Nein (Zahl der in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten auf jenen Zeitpunkt: 166,420) angenommen.

Diesem Konkordat sind weiter beigetreten die Kantone Schwyz (durch Beschluss des Kantonsrates), Tessin (durch Beschluss des Grossen Rates), Appenzell A.-Rh. (durch Landsgemeindebeschluss), Appenzell I.-Rh. (durch Mehrheitsbeschluss des Grossen Rates; die unterlegene Minderheit — d. h. die Vertretung des sogenannten äussern Landesteils, des Bezirks Oberegg, welcher noch bürgerliche Armenpflege führt — hat

[1]) Ein Regierungsratsentscheid vom 14. März 1902 — anlässlich eines Rekurses wegen Verwandtenbeitrag — scheint uns in dieser Beziehung der Korrektur zu bedürfen.

gegen den Beschluss den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, dessen Erledigung noch aussteht), Baselstadt (durch Beschluss des Grossen Rates) und Graubünden (durch Volksabstimmung); also mit Bern sieben Kantone oder, wenn man von Innerrhoden absieht, sechs, genau das vorgeschriebene Minimum von Kantonen, darunter die vorgeschriebene Zahl von vier grossen Kantonen mit mehr als 100,000 Seelen Wohnbevölkerung (Bern, Tessin, Baselstadt und Graubünden). Das Konkordat könnte demnach in Kraft gesetzt werden. Die Armendirektorenkonferenz vom 28. Januar 1919 in Bern hat indessen mehrheitlich beschlossen, das eidgenössische politische Departement zu ersuchen, mit der Inkraftsetzung bis Frühjahr 1920 zuzuwarten, da es ihr nicht ratsam erschien, dass zwei ähnliche interkantonale Vereinbarungen — die Oltener Kriegsnotvereinbarung und das Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung — nebeneinander bestehen.

Inzwischen werden weitere Kantone ihren Beitritt erklären; in Schaffhausen liegt bereits ein Regierungsratsbeschluss vor, der noch der Sanktion durch den Grossen Rat bedarf; der Beitritt von Solothurn und Aargau hat sich verzögert, steht aber mit Bestimmtheit zu erwarten.

II. Teil.

(Für das Jahr 1917.)

Naturalverpflegung.

Im Jahr 1917 haben auf den 55 Naturalverpflegungsstationen 15,800 Wanderer vorgesprochen und Verpflegung erhalten, nämlich 4138 Mittags- und 11,662 Nachtgäste. Die *Gesamtverpflegungskosten* dieser Wanderer beliefen sich auf . . . . . Fr. 17,725. 05

wozu überdies kommen die Kosten für Besoldung der Kontrolleure und Herbergehalter, Mietzins der Herbergslokalitäten, Beheizung und Beleuchtung, Wäsche, Kosten für Neuanschaffungen von Bettzeug etc. etc., allgemeine Verwaltungskosten der Bezirksverbände, Besoldung der Vorsteher der Arbeitsämter Thun, Burgdorf und Langenthal . . . . . „ 10,804. 75

Die *Gesamtkosten* betragen somit . . . . . Fr. 28,529. 80

wovon aber als „Erträgnisse“ in Abzug kommen . . . . . „ 90. 25

so dass an *Reinausgaben* verbleiben . . . . . Fr. 28,439. 55

Gemäss § 12 des Dekretes vom 27. Dezember 1898 hat sich der Staat mit 50 % an diesen Kosten beteiligt, gleich . . . . . Fr. 14,219. 75

wozu noch kommen Taggelder und Reisevergütung an die Mitglieder des Kantonalvorstandes, Druckkosten, Beiträge an den interkantonalen Verband, Abonnement der „Amtlichen Mitteilungen“, Honorar des Sekretärs und Vergütung für Vervielfältigung und Versendung der Arbeitsvakanzenlisten an das Arbeitsamt Bern etc. etc. . . . . „ 4,432. 50

so dass die *Totalausgaben des Staates* pro 1917 betragen . . . . . Fr. 18,652. 25

die aber erst im Jahr 1918 ausgerichtet worden sind.

Pro *1916* betrugen die Gesamtausgaben . . . . . „ 20,652. 25

sie haben sich somit *vermindert* um . . . . . Fr. 2,000. —

Der *Kredit* aus dem Alkoholzehntel betrug . . . . . Fr. 36,200. —

Die *Gesamtausgaben* betrugen (vide oben) . . . . . „ 18,652. 25

so dass ein *Überschuss* verblieb von . . . . . Fr. 17,547. 75

aus welchem Fr. 10,000 als Beitrag an Erziehungsanstalten verwendet und der Rest von Fr. 7547. 75 der Alkoholzehntel-Reserve zugewiesen wurde.

Die Arbeitsämter *Thun, Burgdorf* und *Langenthal* haben im Jahr 1917 folgende *Frequenz* aufgewiesen:

	Männliche Abteilung	Weibliche Abteilung	Total
a) Thun:			
Angemeldete Arbeitgeber	938	102	1040
„ Arbeitnehmer	608	145	753
Arbeitsvermittlungen	575	102	677
b) Burgdorf:			
Angemeldete Arbeitgeber	894	98	992
„ Arbeitnehmer	417	119	536
Arbeitsvermittlungen	101	28	129

c) Langenthal:	Männliche Abteilung	Weibliche Abteilung	Total
Angemeldete Arbeitgeber	1195	428	1623
„ Arbeitnehmer	1159	395	1554
Arbeitsvermittlungen	892	246	1138
Total auf den drei Arbeitsämtern:			
Angemeldete Arbeitgeber	3027	628	3655
„ Arbeitnehmer	2184	659	2843
Arbeitsvermittlungen	1568	376	1944

Ausserdem haben noch 25 Naturalverpflegungsstationen im ganzen 403
Arbeitsvermittlungen zustande gebracht (gegenüber 356 im Vorjahr), so dass sich das *Gesamttotal* der letztern auf 2347
beläuft, gegenüber 2518 im Vorjahr; *Verminderung* somit *171.*

Im übrigen wird auf den im Druck erschienenen Jahresbericht des Kantonalvorstandes verwiesen.

Armenanstalten.

A. Staatliche Erziehungsanstalten.

1. Knabenanstalt Landorf bei Köniz.

Die Zahl der Zöglinge betrug im Durchschnitt 61, Höchstzahl 65, womit die Anstalt vollständig besetzt war. Eingetreten sind im Laufe des Jahres 11 und ausgetreten 9, diese alle infolge Admission; 3 kamen in Berufslehre, 4 zur Landwirtschaft, einer zur Familie und einer auf die Gemeinde zurück.

Rechnungsergebnis:

Ausgaben:			Per Zögling:	
Verwaltung	Fr. 4,899. 55		Fr. 79. 67	
Unterricht	„ 5,087. 24		„ 82. 70	
Nahrung	„ 21,759. 45		„ 353. 81	
Verpflegung	„ 16,105. 49		„ 261. 88	
Mietzins	„ 5,210. —		„ 84. 72	
Inventar	„ 1,950. 70		„ 31. 72	
		Fr. 55,012. 43		Fr. 894. 50
Einnahmen:				
Landwirtschaft	Fr. 18,698. 35		Fr. 304. 04	
Kostgelder	„ 12,677. 50		„ 206. 14	
		„ 31,375. 85		„ 510. 18
	Reine Kosten	Fr. 23,636. 58		Fr. 384. 32

gleich dem Staatszuschuss.

2. Knabenanstalt in Aarwangen.

Durchschnittszahl der Zöglinge 62. Eingetreten sind 16 und ausgetreten 14. Von letztern wurde einer Seminarist, drei traten in Berufslehre und die übrigen kamen zur Landwirtschaft.

Rechnungsergebnis:

Ausgaben:			Per Zögling:	
Verwaltung	Fr. 3,562. 36		Fr. 57. 46	
Unterricht	„ 5,094. 01		„ 82. 16	
Nahrung	„ 23,108. 91		„ 372. 73	
Verpflegung	„ 11,599. 96		„ 187. 09	
Mietzins	„ 4,835. —		„ 77. 98	
Inventar	„ 4,293. —		„ 69. 24	
		Fr. 52,493. 24		Fr. 846. 66
Einnahmen:				
Landwirtschaft	Fr. 15,704. 16		Fr. 253. 29	
Kostgelder	„ 12,770. —		„ 205. 97	
		„ 28,474. 16		„ 459. 26
	Reine Kosten	Fr. 24,019. 08		Fr. 387. 40

gleich dem Staatszuschuss.

3. Knabenanstalt in Erlach.

Zöglingszahl im Durchschnitt 49. Eingetreten im Laufe des Jahres sind 19, ausgetreten 21 Knaben. Von letztern kamen in Lehrstellen 10, in Stellen als Melker, Karrer, Aushülfsarbeiter 9, ins Elternhaus zurück 2. Das Betragen der Ausgetretenen war mit wenigen Ausnahmen zufriedenstellend.

Rechnungsergebnis:

Ausgaben:			Per Zögling:	
Verwaltung	Fr. 4,011. 18		Fr. 81. 86	
Unterricht	„ 3,757. 63		„ 76. 68	
Nahrung	„ 21,067. 17		„ 429. 97	
Verpflegung	„ 10,005. 96		„ 204. 20	
Mietzins	„ 3,792. 50		„ 77. 39	
Inventar	„ 4,378. 50		„ 89. 35	
		Fr. 47,012. 94		Fr. 959. 45
Einnahmen:				
Landwirtschaft	Fr. 18,364. 40		Fr. 374. 78	
Kostgelder	„ 10,970. —		„ 223. 88	
		„ 29,334. 40		„ 598. 66
	Reine Kosten	Fr. 17,678. 54		Fr. 360. 79

gleich dem Staatszuschuss.

4. Mädchenanstalt in Kehrsatz.

Die Zahl der Zöglinge betrug im Durchschnitt 47. Eingetreten sind 10 und ausgetreten 10. Letztere kamen teils in Dienstplätze, teils zu den Eltern zurück.

Rechnungsergebnis:

Ausgaben:			Per Zögling:	
Verwaltung	Fr. 4,227. 18		Fr. 89. 73	
Unterricht	„ 4,654. 18		„ 98. 80	
Nahrung	„ 21,566. 82		„ 457. 80	
Verpflegung	„ 12,899. 70		„ 273. 80	
Mietzins	„ 4,660. —		„ 98. 92	
Inventar	„ 2,940. —		„ 62. 40	
		Fr. 50,947. 88		Fr. 1081. 45
Einnahmen:				
Landwirtschaft	Fr. 20,422. 14		Fr. 433. 49	
Kostgelder	„ 9,930. —		„ 210. 78	
		„ 30,352. 14		„ 644. 27
	Reine Kosten	Fr. 20,595. 74		Fr. 437. 18

gleich dem Staatszuschuss.

5. Mädchenanstalt Brüttelen.

Der Durchschnittsbestand der Zöglinge war 45. Eingetreten sind im Laufe des Jahres 23 und ausgetreten 19, alle 19 infolge Admission. Von diesen kehrten 2 zu den Eltern zurück, 17 kamen in Dienstplätze.

Die Anstalt bemerkt in ihrem Bericht, „Bauliches“ betreffend: „Bei der Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern ist gegen die Anstalt ein Rapport eingereicht worden wegen der Feuergefährlichkeit, die das Trocknen der Betten der Bettnässer mit sich bringt. Wir haben darauf zu oft hingewiesen, um darauf zurückkommen zu sollen.“ Diese Bemerkung ist der Baudirektion zur Kenntnis gebracht worden.

Rechnungsergebnis:

Ausgaben:			Per Zögling:	
Verwaltung	Fr. 3,995. 16		Fr. 88. 14	
Unterricht	„ 3,708. 23		„ 81. 81	
Nahrung	„ 21,306. 06		„ 470. 01	
Verpflegung	„ 13,290. 14		„ 293. 19	
Mietzins	„ 4,100. —		„ 90. 45	
Inventar	„ 4,417. 80		„ 97. 46	
		Fr. 50,817. 39		Fr. 1121. 06

	Übertrag	Fr. 50,817. 39		Fr. 1121. 06
Einnahmen:				
Landwirtschaft	Fr. 17,951. 09		Fr. 396. 02	
Kostgelder	„ 10,885. —		„ 240. 12	
		„ 28,836. 09		„ 636. 14
	Reine Kosten	Fr. 21,981. 30		Fr. 484. 92

gleich dem Staatszuschuss.

6. Knabenanstalt Sonvilier.

Zöglingszahl im Durchschnitt 61. Eingetreten sind 20 und ausgetreten 21. Über die Weiterplazierung der Ausgetretenen spricht sich der Anstaltsbericht nicht aus.

Rechnungsergebnis:

			Per Zögling:	
Ausgaben:				
Verwaltung	Fr. 5,413. 96		Fr. 88. 75	
Unterricht	„ 4,782. 11		„ 78. 38	
Nahrung	„ 29,361. 15		„ 481. 36	
Verpflegung	„ 9,032. 35		„ 148. 07	
Mietzins	„ 4,385. —		„ 71. 88	
Inventar	„ 3,124. 70		„ 51. 22	
		Fr. 56,099. 27		Fr. 919. 66
Einnahmen:				
Landwirtschaft	Fr. 10,625. 62		Fr. 174. 19	
Kostgelder	„ 12,975. —		„ 212. 71	
		„ 23,600. 62		„ 386. 90
	Reine Kosten	Fr. 32,498. 65		Fr. 532. 76

gleich dem Staatszuschuss.

7. Mädchenanstalt in Loveresse.

Durchschnittszahl der Zöglinge 25. Eingetreten sind 10 und ausgetreten 16. Von letztern kamen 11 in Dienstplätze und 5 zur Uhrenmacherei.

Rechnungsergebnis:

			Per Zögling:	
Ausgaben:				
Verwaltung	Fr. 3,887. 70		Fr. 155. 51	
Unterricht	„ 2,954. —		„ 118. 16	
Nahrung	„ 11,562. 25		„ 462. 49	
Verpflegung	„ 5,099. 85		„ 203. 99	
Mietzins	„ 2,810. —		„ 112. 20	
Inventar	„ 1,914. —		„ 76. 56	
		Fr. 28,227. 80		Fr. 1128. 91
Einnahmen:				
Landwirtschaft	Fr. 3,726. 85		Fr. 149. 07	
Kostgelder	„ 6,240. 50		„ 249. 62	
		„ 9,967. 35		„ 398. 69
	Reine Kosten	Fr. 18,260. 45		Fr. 730. 22

gleich dem Staatszuschuss.

B. Vom Staate subventionierte Erziehungsanstalten.

1. Orphelinat St. Vincent de Paul in Saignelégier.

Gesamtzahl der Zöglinge (Mädchen) 53. Ausgetreten sind im Laufe des Jahres 11, wovon 6 in Dienstplätze kamen; 4 wurden den Eltern und 1 der Gemeinde zurückgegeben. Die Betriebsausgaben betrugen Franken 28,787. 10 und die Einnahmen Fr. 35,360. 65; der Staatsbeitrag Fr. 2500; das Jahreskostgeld betrug Fr. 200; das reine Vermögen beläuft sich auf Franken 199,714. 20 und hat sich im Berichtsjahr um Franken 3153. 05 vermehrt.

2. Orphelinat im Schloss Pruntrut.

Durchschnittszahl der Zöglinge 40. Eingetreten sind 16 und ausgetreten 2, die ihren Eltern zurückgegeben wurden. Der Staatsbeitrag betrug Fr. 3500.

Rechnungsergebnis:

Ausgaben:	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Per Zögling: Fr. Rp.	Fr. Rp.
Verwaltung	3,983. 50		99. 59	
Unterricht .	3,238. 05		81. 20	
Nahrung .	19,661. 75		491. 54	
Verpflegung	11,977. 76		299. 45	
		38,871. 06		971. 78
Einnahmen:				
Landwirtschaft	10,610. 55		265. 04	
Kostgelder	9,814. 70		245. 37	
		20,416. 25		510. 41
Reine Kosten		18,454. 81		461. 37

3. Orphelinat in Courtelary.

Durchschnittszahl der Zöglinge (Knaben und Mädchen) 70. Eingetreten sind 12 und ausgetreten 16. Von letztern kamen 4 in Berufslehre, 5 in Dienstplätze und die übrigen zu den Eltern zurück. Unter den Neueingetretenen befanden sich 4 Belgierkinder. Die Betriebsausgaben betrugen Fr. 47,341. 05 und die Einnahmen Fr. 47,474. 93, mit Inbegriff von Fr. 3500 Staatsbeitrag und Fr. 5389. 73 an Legaten und Geschenken. Reines Vermögen auf Ende 1917 Fr. 344,572. 01.

4. Orphelinat in Delsberg.

Zöglingszahl 98 (Knaben und Mädchen). Eingetreten sind 5 und ausgetreten 21. Von letztern kamen 3 in Berufslehre, 4 zur Landwirtschaft, 4 in Dienstplätze und die übrigen zu ihren Eltern zurück. Die Ausgaben betrugen Fr. 49,619. 34 und die Einnahmen Fr. 46,958. 85, mit Inbegriff von Fr. 6000 Staatsbeitrag und Fr. 2350. 30 an Legaten und Geschenken.

5. Orphelinat „La Ruche" in Reconvilier.

Die Zahl der Zöglinge (Knaben und Mädchen) betrug im Durchschnitt 38. Eingetreten sind 6 und ausgetreten 8, wovon 3 zur Uhrenmacherei, 2 in Dienstplätze und 3 zu den Eltern zurückkamen. Einnahmen und Ausgaben betrugen Fr. 31,036. 08, der Staatsbeitrag Fr. 2500, Geschenke Fr. 53. 50. Reines Vermögen auf Ende 1917 Fr. 152,701.

6. Knabenerziehungsanstalt in Oberbipp.

Die Anstalt war das ganze Jahr vollständig besetzt. Die Zahl der Zöglinge betrug im ganzen 68. Eingetreten sind 11, konfirmiert wurden 7 und den Eltern zurückgegeben 5. Von erstern kamen 6 in Berufslehre und einer in einen Dienstplatz. Die Betriebsausgaben betrugen Fr. 45,575. 06 und die Einnahmen Franken 33,215. 52; Passivrestanz also Fr. 12,359. 54. An Staatsbeitrag erhielt die Anstalt die budgetierten Fr. 5000 und aus dem Alkoholzehntel Fr. 10,050. Die reinen Kosten per Zögling werden auf Fr. 560 geschätzt. Das Jahreskostgeld per Zögling betrug Fr. 220—240.

7. Knabenerziehungsanstalt in Enggistein.

Die Durchschnittszahl der Zöglinge betrug 53. Eingetreten sind 21 und ausgetreten 15, nämlich infolge Admission 10, Versetzung in eine andere Anstalt 1, zu den Eltern zurück 3 und verstorben 1. Von den Admittierten kamen 5 in Berufslehre und 5 zur Landwirtschaft. Die Ausgaben betrugen Fr. 47,629. 55 und die Einnahmen, mit Inbegriff von Fr. 6030 Staatsbeiträgen, Fr. 47,383. 70; Passivrestanz Fr. 245. 85. Das Reinvermögen der Anstalt betrug auf Ende 1917 Fr. 113,601. 35.

8. Mädchenerziehungsanstalt Steinhölzli b. Bern.

Zöglingszahl 34. Ausgetreten sind infolge Admission 6, wovon 2 von der Anstalt in Dienstplätze und 4 ihren Angehörigen zurückgegeben wurden. Die Betriebsausgaben betrugen Fr. 22,187. 07 und die Einnahmen Fr. 18,821. 40, mit Inbegriff von Fr. 2500 Staatsbeitrag und Fr. 400 Beitrag aus dem Alkoholzehntel. Nach Abzug eines Legates von Fr. 1000 betrug die Passivrestanz Fr. 2868. 10 und das reine Vermögen Fr. 181,489. 78. Durchschnittskosten eines Zöglings Fr. 672. 30.

9. Mädchenerziehungsanstalt „Viktoria" in Wabern.

Die Zahl der Zöglinge betrug zu Anfang des Berichtsjahres 96 und am Ende desselben 93. Admittiert wurden 15, wovon 10 in Dienstplätze kamen, 2 in Berufslehre, 1 Seminaristin wurde und 2 zur Ausbildung als Kindergärtnerinnen übergingen. 3 fernere Zöglinge wurden ihren Angehörigen zurückgegeben.

Die Betriebsausgaben betrugen Fr. 64,749. 63 und die Einnahmen Fr. 57,172. 41; Passivrestanz also Fr. 7577. 22. Es zeigen sich hier auch die Folgen des Krieges. Das Anstaltsvermögen mit den zugehörenden Spezialfonds betrug auf Ende 1917 Fr. 697,613. 21.

10. Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burgdorf.

Zöglingsbestand 72 (Knaben und Mädchen). Eingetreten sind im Laufe des Jahres 12 und ausgetreten 13. 4 Zöglinge wurden wegen Bildungsunfähigkeit vorzeitig entlassen, 1 trat in die neugeründete Spezialklasse von Langenthal über, 8 verliessen die Anstalt nach regelmässig durchlaufener Schulzeit. Von diesen 8 konnten 1 Knabe und 4 Mädchen zu den Eltern zurückkehren, während 1 Knabe und 2 Mädchen in Stellen untergebracht wurden. Von den 72 Zöglingen sind 25 von hierseitiger Direktion untergebracht. Die Ausgaben betrugen Fr. 76,686. 95 und die Einnahmen Franken 69,416. 13; Passivrestanz Fr. 7270. 82. An Staatsbeiträgen erhielt die Anstalt Fr. 9700, nämlich die budgetierten Fr. 7000, von der Unterrichtsdirektion Fr. 1200 und aus dem Alkoholzehntel Fr. 1500. An Geschenken gingen ein Fr. 7534. 36 und an Gemeindebeiträgen Fr. 6908. 55.

11. Anstalt für schwachsinnige Kinder auf Ortbühl zu Steffisburg.

Diese Anstalt war das ganze Jahr voll besetzt und hatte im ganzen 79 Zöglinge (Knaben und Mädchen). Eingetreten sind 12 und ausgetreten 11, wovon 9 wegen Bildungsunfähigkeit und 2 wegen Krankheit. Die Betriebsausgaben betrugen Fr. 52,918. 53 und die Einnahmen Fr. 47,721. 36; Defizit Fr. 5197. 17. An Staatsbeiträgen erhielt die Anstalt Fr. 10,800, an Gemeindebeiträgen Fr. 5312. 81, an Geschenken Fr. 9693. 95 und an Legaten Fr. 32,000, wovon Fr. 30,000 von Herrn alt Regierungsrat Kläy sel.

C. Vom Staate subventionierte Verpflegungsanstalten.

1. Verpflegungsanstalt Utzigen.

Gesamtzahl der Pfleglinge 595 (294 Männer und 301 Frauen). Eingetreten sind im Laufe des Jahres 85, ausgetreten 21 und verstorben 82, wovon 42 über 70 Jahre alt. Von den 21 ausgetretenen wurden 12 wieder selbständig, die übrigen sind teils entwichen, teils wurden sie von ihren Angehörigen wieder aufgenommen.

Rechnungsergebnis:

Einnahmen:		Per Pflegling:
Kostgelder	Fr. 105,852. 15	Fr. 209. 19
Staatsbeitrag	„ 12,600. —	„ 24. 90
Landwirtschaft	„ 86,204. 06	„ 170. 36
Gewerbe	„ 5,237. 85	„ 10. 35
	Fr. 209,894. 06	Fr. 414. 80
Ausgaben:		
Verwaltung	Fr. 5,152. 80	Fr. 10. 18
Nahrung	„ 154,574. 30	„ 305. 48
Verpflegung	„ 45,571. 50	„ 90. 06
Kleidung	„ 2,087. 75	„ 4. 13
Vermögensvermehrung	„ 2,507. 71	„ 4. 95
	Fr. 209,894. 06	Fr. 414. 80

Nettokosten per Pflegling Fr. 229. 15.

2. Verpflegungsanstalt in Worben.

Verpflegt wurden im ganzen 501 Personen (316 Männer und 185 Frauen); Durchschnitt 416 Pfleglinge. Eingetreten sind 66, verstorben 57 und entlassen 31. Die Verstorbenen erreichten ein Alter von im Durchschnitt 69 Jahren. Eine der nun verstorbenen Frauenspersonen war während vollen 38 Jahren ununterbrochen in der Anstalt verpflegt.

Rechnungsergebnis:

Einnahmen:		Per Pflegling:
Gewerbe	Fr. 8,266. 40	Fr. 19. 87
Landwirtschaft	„ 92,808. 35	„ 223. 10
Wirtschaft und Bad	„ 7,700. —	„ 18. 51
Kostgelder	„ 91,560. —	„ 220. —
Staatsbeitrag	„ 10,950. —	„ 26. 30
	Fr. 211,284. 75	Fr. 507. 78
Ausgaben:		
Verwaltung	Fr. 9,238. 80	Fr. 22. 35
Nahrung	„ 108,710. 20	„ 260. 47
Verpflegung	„ 34,671. 25	„ 83. 95
Verschiedenes	„ 53,354. 85	„ 128. 25
Vermögensvermehrung	„ 5,309. 65	„ 12. 76
	Fr. 211,284. 75	Fr. 507. 78

3. Verpflegungsanstalt in Riggisberg.

Pfleglingsbestand 506 (270 Männer und 236 Frauen); im Durchschnitt 432. Eingetreten sind im Laufe des Jahres 67, verstorben 60, entlassen oder ausgeschlossen wurden 16.

Rechnungsergebnis:

Einnahmen:		Per Pflegling:
Kostgelder	Fr. 93,649. 30	Fr. 216. 78
Staatsbeitrag	„ 11,150. —	„ 25. 81
Landwirtschaft	„ 69,494. 26	„ 160. 86
Gewerbe	„ 5,845. 31	„ 13. 53
	Fr. 180,138. 87	Fr. 416. 98
Ausgaben:		
Verwaltung	Fr. 6,960. 83	Fr. 16. 11
Nahrung	„ 134,698. 05	„ 311. 80
Kleidung	„ 5,194. 72	„ 12. 02
Verpflegung	„ 29,403. 43	„ 68. 07
Baukosten	„ 2,948. 65	„ 6. 82
Betriebsüberschuss	„ 933. 19	„ 2. 16
	Fr. 180,138. 87	Fr. 416. 98

4. Verpflegungsanstalt der Stadt Bern in Kühlewil

Zahl der Pfleglinge 376 (220 Männer und 156 Frauen). Eingetreten sind 57, verstorben 33, in andere Anstalten versetzt 9, entlassen wurden 14, entwichen und unbekannten Aufenthalts sind 9. Das Durchschnittsalter der Verstorbenen war 71 Jahre und 1 Monat.

Rechnungsergebnis:

Einnahmen:		Per Pflegling:
Kostgelder und Staatsbeitrag	Fr. 83,371. 05	Fr. 231. 94
Landwirtschaft	„ 65,117. 77	„ 180. 38
Gewerbe	„ 9,385. 50	„ 26. —
Zuschuss der Stadtkasse und Aktivrestanz	„ 60,091. 71	„ 166. 46
	Fr. 218,326. 03	Fr. 604. 78
Ausgaben:		
Verwaltung und Dienstboten	Fr. 18,870. 70	Fr. 52. 27
Verpflegung	„ 159,660. 18	„ 442. 28
Passivzinse und Übertrag	„ 39,795. 15	„ 110. 23
	Fr. 218,326. 03	Fr. 604. 78

5. Verpflegungsanstalt Dettenbühl bei Wiedlisbach.

Gesamtbestand der Pfleglinge 454 (252 Männer und 202 Frauen); Durchschnitt 402 Personen. Eingetreten sind 55, verstorben 43, im Durchschnittsalter von 70 Jahren. Entlassen wurden 20, die meisten von Verwandten oder Bekannten übernommen, einige auf freien Fuss gestellt und 2 fanden in andern Anstalten Aufnahme.

Rechnungsergebnis:

Einnahmen:		Per Pflegling:
Kostgelder	Fr. 83,343. 15	Fr. 207. 32
Staatsbeitrag	„ 10,325. —	„ 25. 68
Kleidervergütungen	„ 1,676. 70	„ 4. 17
Landwirtschaft	„ 73,142. 45	„ 181. 94
Geschenke	„ 50. —	„ —. 12
Gewerbe	„ 934. 80	„ 2. 33
	Fr. 169,472. 10	Fr. 421. 56
Ausgaben:		
Nahrung	Fr. 96,430. 45	Fr. 239. 88
Verpflegung	„ 26,658. 40	„ 66. 31
Kleidung	„ 3,814. 60	„ 9. 49
Verwaltung	„ 5,352. 90	„ 13. 32
Steuern	„ 1,561. 60	„ 3. 88
Zinsen	„ 19,706. 85	„ 49. 02
Abschreibungen	„ 13,083. 70	„ 32. 54
Vermögenszuwachs	„ 2,863. 60	„ 7. 12
	Fr. 169,472. 10	Fr. 421. 56

6. Verpflegungsanstalt in Frienisberg.

Verpflegt wurden 304 Männer und 231 Frauen, zusammen 535 Personen; Durchschnitt 454. Eingetreten sind 88, verstorben 59, im Durchschnittsalter von 68.4 Jahren, ausgetreten 25, wovon 10 entlaufen und die übrigen in andere Anstalten versetzt oder entlassen worden sind.

Rechnungsergebnis:

Einnahmen:		Per Pflegling:
Aktivrestanz	Fr. 9,684. 50	Fr. 21. 33
Gewerbe	„ 8,967. 70	„ 19. 75
Landwirtschaft	„ 102,445. 60	„ 225. 65
Kostgelder	„ 93,292. 55	„ 205. 49
Staatsbeitrag	„ 11,525. —	„ 25. 39
	Fr. 225,915. 35	Fr. 497. 61
Ausgaben:		
Verwaltung	Fr. 8,597. 35	Fr. 18. 93
Nahrung	„ 133,757. 15	„ 294. 62
Verpflegung	„ 55,331. 70	„ 121. 88
Rückstellungen	„ 21,813. 50	„ 48. 05
Betriebsüberschuss	„ 6,415. 65	„ 14. 13
	Fr. 225,915. 35	Fr. 497. 61

Die Anstaltsverwaltung beklagt sich darüber, dass ihr immer wieder Leute zugewiesen werden, die im Zeitpunkte des Eintrittes viel eher in eine Anstalt für Unheilbare, in ein Spital oder gar in eine Irrenanstalt gehörten.

7. Verpflegungsanstalt Bärau bei Langnau.

Verpflegt wurden im ganzen 334 Personen (180 Männer und 154 Frauen); im Durchschnitt 281. Eingetreten sind 63, verstorben 30 und ausgetreten 23, wovon 15 auf freien Erwerb angewiesen.

Rechnungsergebnis:

Einnahmen:		Per Pflegling:
Gewerbe	Fr. 7,758. 52	Fr. 27. 62
Landwirtschaft	„ 39,722. 05	„ 141. 36
Kostgelder	„ 68,711. 95	„ 244. 53
Staatsbeitrag	„ 6,700. —	„ 23. 81
	Fr. 122,892. 52	Fr. 437. 32
Ausgaben:		
Verwaltung	Fr. 3,783. 39	Fr. 13. 46
Nahrung	„ 81,359. 43	„ 289. 53
Verpflegung	„ 27,443. 03	„ 97. 66
Kapitalzinse	„ 10,252. 35	„ 36. 48
Betriebsüberschuss	„ 54. 32	„ —. 19
	Fr. 122,892. 52	Fr. 437. 32

Nettokosten per Pflegling für Gemeinde und Staat Fr. 268.15. Reines Vermögen der Anstalt Fr. 124,707.14.

8. Greisenasyl in St. Ursanne.

Gesamtzahl der Pfleglinge 160; Durchschnitt 136. Eingetreten sind 30, verstorben 22 und ausgetreten 4. Das Durchschnittsalter der Verstorbenen war 77 Jahre. Die Einnahmen betrugen Fr. 52,251, mit Inbegriff des Staatsbeitrages von Fr. 3425, die Ausgaben Franken 59,977.55, das Defizit Fr. 7726.55, zu dessen teilweiser Deckung das Kostgeld um 15 % erhöht worden ist.

9. Greisenasyl in St. Immer.

Pfleglingszahl 136 (86 Männer und 50 Frauen); Durchschnitt 133. Eingetreten sind 24, verstorben 24 und ausgetreten 10, die von Gemeinden und Angehörigen wieder übernommen worden sind. Die Betriebsausgaben betrugen Fr. 57,400 und die Einnahmen Fr. 50,625, mit Inbegriff von Fr. 3325 Staatsbeitrag und Fr. 4375 an Geschenken.

10. Greisenasyl in Delsberg.

Verpflegt wurden im ganzen 91 Personen; Durchschnitt 77. Eingetreten sind 16 und verstorben 10; entlassen wurden 3, wovon 2 in andere Anstalten und 1 in einen Dienstplatz kamen. Die Einnahmen betrugen Fr. 33,497.34 und die Ausgaben Fr. 32,122.93. Staatsbeitrag Fr. 1850. Reines Anstaltsvermögen Franken 32,324.41.

11. Verpflegungsanstalt der Gemeinde Tramelan-dessus.

Gesamtzahl der Pfleglinge 44; Durchschnitt 35. Betriebsausgaben und -einnahmen je Fr. 15,385.40. Staatsbeitrag Fr. 900.

12. Verpflegungsanstalt der Gemeinde Sumiswald.

Pfleglingszahl 75; Durchschnitt 63. Eingetreten sind 23, ausgetreten 11, verstorben 3 im Durchschnittsalter von 85½ Jahren. Einnahmen und Ausgaben (inkl. Passivsaldo von Fr. 896. 57) betrugen Franken 38,278. 95. Staatsbeitrag Fr. 1375.

13. Verpflegungsanstalt der Gemeinde Lenk.

Verpflegt wurden 22 Personen in 5847 Pflegetagen. Eingetreten sind 8, ausgetreten 5 und verstorben 1. Die Ausgaben betrugen Fr. 25,398. 36 und die Einnahmen Fr. 7466. 24. Reines Vermögen Fr. 4004. 33 nach Abzug der Passivrestanz von Fr. 17,932. 12. An Staatsbeitrag erhielt die Anstalt für das Berichtsjahr Fr. 325.

14. Greisenasyl Châtelat, Amt Münster.

Durchschnittszahl der Pfleglinge 15. Einnahmen Fr. 12,235. 70, mit Inbegriff von Fr. 350 Staatsbeitrag. Ausgaben Fr. 11,510. 55. Aktivrestanz Fr. 725. 15. Reines Vermögen der Anstalt Fr. 75,681. 40.

15. Asyl am Gwatt bei Thun.

Zahl der Pfleglinge 19 (4 Männer und 15 Frauen). Eingetreten sind 3 und verstorben 2. Die Ausgaben betrugen Fr. 9775. 02 und die Einnahmen Fr. 10,547. 80. Staatsbeitrag Fr. 375.

Bern, den 12. März 1919.

Der Direktor des Armenwesens:

Burren.

Vom Regierungsrat genehmigt am 19. Mai 1919.

Test. Der Staatsschreiber: **Rudolf.**